

Zuwendungs- und Spendenbescheinigung Vereinfachter Spendennachweis ohne Spendenquittung



Spenden bis zu 200 Euro können ohne amtliche Spendenquittung (Zuwendungsbestätigung) mit Ihrem **Einzahlungsbeleg der Überweisung** oder Ihrem **Kontoauszug** beim Finanzamt eingereicht werden.

Wir möchten Ihre Spenden so wirkungsvoll wie möglich einsetzen und aus diesem Grund stellen wir Zuwendungs- bzw. Spendenbescheinigungen nur noch ab einem Betrag von mindestens 200 Euro aus. Wir gehen davon aus, dass diese Vorgehensweise auch in Ihrem Interesse liegt. So können die gesparten Kosten in unsere Programme fließen.

Das Jüdische Bildungszentrum **Chabad Lubawitsch Hamburg e.V.** ist beim Finanzamt als gemeinnützige Organisation anerkannt und von der Körperschaftssteuer befreit, somit können Sie Spenden an unseren Verein von der Steuer absetzen.

Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung!

✂-----

Bestätigung über Zuwendung für das Finanzamt

(gilt bis 200,00 € nur in Verbindung mit Ihrem Kontoauszug oder Einzahlungsbelegen)

Chabad Lubawitsch Hamburg e.V. ist wegen Förderung religiöser Zwecke nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Hamburg-Nord, Steuernummer.17/400/08702 K40 vom 11.07.2019 für den letzten Veranlagungszeitraum nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit. Die Satzungszwecke entsprechen § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AO.

Spenden und Mitgliedsbeiträge sind dementsprechend steuerlich abzugsfähig.

Wir bestätigen, dass die Zuwendungen nur zur Förderung gemeinnütziger Zwecke verwendet werden.

Jüdisches Bildungszentrum
Chabad Lubawitsch Hamburg e.V.
Rothenbaumchaussee 19
20148 Hamburg



Laut Gesetz gilt die Kopie der Abbuchung vom Kontoauszug bei einer Zuwendung bis zu 200,00 € als Zuwendungsbestätigung. Legen Sie diesen Hinweis Ihrer Steuererklärung bei.

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).